



Ordnung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Sachse, Sonja Datum: 21.10.2020	Beschlussvorlage	2020/404
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrggebührensatzung)

Produkt/e:

126-000 Abwehrender Brandschutz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	02.11.2020	Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten
N	16.11.2020	Kreisausschuss
Ö	16.11.2020	Kreistag

Anlage/n: 2

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrggebührensatzung) –Anlage 1 –
Kostenkalkulation der Einsatzfahrzeuge der Kreisfeuerwehr – Anlage 2 -

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrggebührensatzung) sowie die Anlage zur Satzung (Gebührentarif) wird beschlossen.

Sachlage:

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit, für Einsätze und Leistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Gebühren und Auslagen zu erheben. Die derzeit geltende Feuerwehrggebührensatzung vom 27.09.2004 bildet rechtlich und inhaltlich nicht mehr die aktuelle Situation ab und entspricht nicht den Anforderungen an eine adäquate Kostenkalkulation. Es ist daher dringend geboten, die Satzung gem. Anlage 1 zu aktualisieren und die Gebühren anzupassen.

Die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung orientiert sich an der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (Stand Februar 2018).

Bei der Kalkulation der Kosten für die Einsatzfahrzeuge je Stunde (Anlage 2) sind die Aufwendungen der Jahre 2017 bis 2019 herangezogen worden, um hieraus einen rechtlich belastbaren Durchschnittswert zu erhalten; dabei wurden Fahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps zusammengefasst.

Um die Belastung für den Gebührenschuldner möglichst gering zu halten, wurden bei den Einsatzstunden auch gebührenfreie Einsätze zugrunde gelegt. Zudem erfolgt nunmehr eine Abrechnung je angefangenen 15 Minuten Einsatzzeit; nach der bisherigen Satzung werden die Kosten noch je angefangene Stunde abgerechnet.

Darüber hinaus sind die Vorhaltekosten für die Fahrzeuge nur zu einem Anteil von 50% in die Kostenkalkulation eingeflossen. Nach Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 19.03.2019, 11 LA 28/17) liegt es im satzungsgeberischen Ermessen der Kommunen, niedrigere als kostendeckende Gebührensätze festzulegen. Der Abzug des Eigenanteils von 50% bildet hier die Vorteile für die Allgemeinheit kostenmäßig ab, die mit der Vorhaltung der Kreisfeuerwehr verbunden sind. Hierunter fällt die Nutzung der Fahrzeuge für eigene Zwecke außerhalb von Einsätzen oder auch Veranstaltungen wie die Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr und Kreiskinderfeuerwehr.

Die in der Kostenkalkulation ermittelten Aufwendungen für den Mannschaftstransportwagen (MTW) sollten nach Ansicht der Verwaltung im Einsatzfall nicht erhoben und damit nicht in den Gebührentarif der Satzung aufgenommen werden. Dieses Fahrzeug wird nahezu ausschließlich als Dienstfahrzeug der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und auch für die Kreisausbildung, die Kreisjugendfeuerwehr etc. genutzt. Durch die Einsatzzeit von einer Stunde innerhalb der letzten drei Jahre würde sich bei voller Berücksichtigung der Kosten ein Gebührentarif von 1.207,55 € je angefangener 15 Minuten ergeben. Diese Gebühr belastet den Gebührenschuldner vor dem Hintergrund der tatsächlichen dauerhaften Nutzung des Fahrzeuges in unzumutbarer Weise.

Die Personalkosten für die Mitarbeiter der FTZ gem. Nr. 1.1 des Gebührentarifes wurden gem. Runderlass des Nds. Finanzministeriums vom 19.05.2010 – K 2004 -41 3412- mit dem aktuellen Pauschalsatz in Höhe von 54,00 € je Arbeitsstunde festgelegt.

Durch die Anpassung des Gebührentarifes steigen die Kosten für den Einsatz der Fahrzeuge trotz eines Eigenanteils von 50 % signifikant an. Dieses liegt einerseits an der deutlichen Veränderung der Fahrzeugflotte und ist zum anderen das Ergebnis der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kalkulation zur Kostendeckung.

Die Kosten für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wurden erstmals in die Satzung aufgenommen und bemessen sich nach Nr. 5 des Gebührentarifes. Die Höhe der Kosten orientiert sich an den Vorgaben der Baugebührenordnung für die Tätigkeiten der Baukontrolleure, da die Leistungen des Brandschutzprüfers vergleichbar sind.



LANDKREIS LÜNEBURG

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den
vorbeugenden Brandschutz
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht worden sind, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 3 Absatz 4 NBrandSchG bei nicht an das Gebiet des Landkreises Lüneburg angrenzenden Landkreisen
 5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
 6. freiwillige Einsätze und Leistungen

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht. Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
 - i) Die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau
 - j) Brandschutztechnische Beratungen
- (2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
- gemäß § 29 Absatz 4 NBrandSchG in den Fällen zu Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7
 - gemäß § 3 Absatz 4 NBrandSchG (ersuchender Landkreis) in den Fällen zu Nr. 4
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtsuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührensuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale bzw. mit der Rückgabe der Geräte und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn der Landkreis Lüneburg keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsentscheidungen

Der Landkreis Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 Haftung

Der Landkreis Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.09.2004 außer Kraft.

Lüneburg, den 16.11.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

gez. Böther

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Satzung

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Nr.	Gebührentatbestand	Euro je angefangene Viertelstunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale pro Person	13,50 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen	31,49 Euro
2.2	Wechseladerfahrzeug	238,57 Euro
2.3	Abrollbehälter	9,73 Euro
2.4	Mannschaftstransportwagen	1.207,55 Euro
2.5	Gerätewagen, Pritschenwagen	25,60 Euro
2.6	Messfahrzeug	39,66 Euro
2.7	Anhänger	9,70 Euro
2.8	Boot	226,05 Euro
3.	Ge und Verbrauchsmaterial, Entsorgung	
3.1	<p>Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Andernfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.</p> <p>Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile (z.B. Löschmittel, Bindemittel, Ölsperren) wird zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölsperren, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.</p>	
4.	Vorsätzliche und grob fahrlässige Alarmierung	
4.1	Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet	
5.	Vorbeugender Brandschutz	
5.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	21,50 Euro
5.2	Freiwillige Leistungen	
5.2.1	Brandschutztechnische Prüfungen auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen	21,50 Euro
5.2.2	Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag	21,50 Euro
5.2.3	Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen*	16,75 Euro
5.2.4	Formale Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	21,50 Euro
5.2.5	Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots sowie Gebäudefunkanlagen	21,50 Euro
5.2.6	Brandschutztechnische Beratungen*	16,75 Euro

*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten beträgt

Kalkulation Einsatzfahrzeuge Kreisfeuerwehr

1. Kostenartenrechnung		2. Kostenstellenrechnung																				
Kostenarten	Summe	Einsatzleitwagen (ELW)			Wechselladerfahrzeuge		Abrollbehälter				MTW	Gerätewagen			Messfahrzeuge		Anhänger				Boot	
		ELW	ABC Zug	KBM	FTZ	WLF mit Kran	Gewässerschutz	Gefahrgut	Pritsche	Ölsperre Elbe	FTZ	GW Logistik	GW Küche	Pritschenwagen	ABC-Zug	Messfahrzeug	Trockenlö.-Anh.	Kühlanhänger	Feldküche	Abrollbehälter	Bleckede	
		LG - 265	LG - 289	LG - F9901	LG - LK 240	LG - LK 248					LG - LK 232	LG - LK 235	LG - LK 242	LG - 230	LG - LK 239	LG - 231	LG - LK 237	LG - LK 238	LG - LK 241	LG - LK 236	LG - 219	
Laufende Kosten pro Fahrzeug																						
Kraftstoff		0,00 €	40,72 €	926,37 €	435,77 €	495,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	877,13 €	378,23 €	325,06 €	249,54 €	0,00 €	69,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101,46 €	
Kfz-Versicherung		344,15 €	344,15 €	669,80 €	293,15 €	399,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	293,15 €	293,15 €	293,15 €	293,15 €	718,26 €	293,15 €	36,10 €	234,50 €	78,50 €	39,74 €	138,10 €	
Reparatur, Wartung und TÜV		0,00 €	100,82 €	1.301,30 €	4.503,02 €	2.666,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	221,92 €	787,78 €	1.755,79 €	55,34 €	699,12 €	120,22 €	0,00 €	93,10 €	56,00 €	128,99 €	175,05 €	
Laufende Kosten FTZ Allgemein																						
Unterhaltung bewegl. VG FTZ	6.145,52 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	307,28 €	
Erwerb GVG bis 1.000 Euro	1.064,94 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	53,25 €	
Heizung Fahrzeug- u. Waschwalle FTZ	3.158,52 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	157,93 €	
Strom Fahrzeug- und Waschwalle FTZ	4.004,84 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	200,24 €	
Wasser Fahrzeug- u. Waschwalle FTZ	33,65 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	1,68 €	
Gebäudeversicherung FTZ	240,63 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	12,03 €	
Haltung v. Fahrzeugen Allgemein	1.316,52 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	65,83 €	
Dienst- und Schutzkleidung	963,72 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	48,19 €	
Ge- und Verbrauchsmittel	6.866,64 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	343,33 €	
Personal Verwaltung	11.869,64 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	593,48 €	
Kalkulatorische Kosten pro Fahrzeug																						
Abschreibungen Fahrzeuge	31.202,51 €	0,00 €	0,00 €	2.413,64 €	4.000,00 €	9.361,33 €	549,43 €	0,00 €	0,00 €	490,77 €	2.963,01 €	0,00 €	5.331,20 €	0,00 €	999,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.262,29 €	0,00 €	3.830,90 €	
kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge	5.122,47 €	0,00 €	0,00 €	473,56 €	888,00 €	2.078,22 €	140,95 €	0,00 €	0,00 €	125,90 €	412,41 €	0,00 €	493,14 €	0,00 €	147,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	149,46 €	0,00 €	212,85 €	
Kalkulatorische Kosten Allgemein																						
Abschreibungen FTZ	11.706,80 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	585,34 €	
kalkulatorische Zinsen FTZ	7.501,04 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	375,05 €	
Summe Kosten	91.197,44 €	3.087,77 €	3.229,31 €	8.528,29 €	12.427,79 €	17.745,18 €	3.434,00 €	2.743,62 €	2.743,62 €	3.360,29 €	7.511,24 €	4.202,78 €	10.941,96 €	3.341,65 €	5.308,92 €	3.226,22 €	2.779,72 €	3.071,22 €	4.289,87 €	2.912,35 €	7.201,98 €	
Einnahmen																						
Feuerschutzsteuer Kreisanteil	53.620,73 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	2.681,04 €	
Summe der Kosten	37.576,71 €	406,74 €	548,28 €	5.847,26 €	9.746,76 €	15.064,15 €	752,97 €	62,59 €	62,59 €	679,26 €	4.830,21 €	1.521,75 €	8.260,93 €	660,62 €	2.627,89 €	545,19 €	98,69 €	390,19 €	1.608,84 €	231,32 €	4.520,95 €	
Kostenstellenrechnung																						
3. Kostenträgerrechnung																						
Kosten je Fahrzeug		406,74 €	548,28 €	5.847,26 €	9.746,76 €	15.064,15 €	752,97 €	62,59 €	62,59 €	679,26 €	4.830,21 €	1.521,75 €	8.260,93 €	660,62 €	2.627,89 €	545,19 €	98,69 €	390,19 €	1.608,84 €	231,32 €	4.520,95 €	
Kosten je Fahrzeugtyp		6.802,27 €			24.810,90 €		1.557,40 €				4.830,21 €	10.443,29 €			3.173,07 €		2.329,03 €				4.520,95 €	
Einsatzstunden je Fahrzeug		7,00	5,00	6,00	9,00	4,00	1,00	1,00	8,00	0,00	1,00	16,00	11,00	7,00	5,00	5,00	1,00	7,00	7,00	0,00	5,00	
Einsatzstunden je Fahrzeugtyp		18,00			13,00		10,00				1,00	34,00			10,00		15,00				5,00	
Einsatzstunden alle Fahrzeuge		106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	106 h	
Kosten Einsatzstunde		125,97 €			954,27 €		38,93 €				4.830,21 €	102,39 €			158,65 €		38,82 €				904,19 €	
je angefangene Viertelstunde		31,49 €			238,57 €		9,73 €				1.207,55 €	25,60 €			39,66 €		9,70 €				226,05 €	